

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
08.06.2022**7.35.NF.08**Nebenfachordnung „Chemie“
des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie**Nebenfachordnung „Chemie“
des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie –
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 12.02.2020**

Diese Ordnung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 16.02.2022 tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	12.02.20	29.04.2020	29.04.2020	04.06.2020
1. Änderung	16.02.2022	16.03.2022	29.03.2022	08.06.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Pflichtprogramm.....	2
§ 3 Anfrage von zusätzlichen einzelnen Modulen	2
§ 4 Modulbesuch.....	2
§ 5 Prüfungen und Notenbildung (zu § 18 AllB)	2
§ 6 Meldung zur Prüfung (zu § 25 AllB).....	2
§ 7 Inkrafttreten	2

§ 1 Allgemeines

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AllB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen in den im Anhang aufgeführten Modulen des Nebenfachs „Chemie“. Die Erfassung der Prüfungsleistungen erfolgt von den für den Studiengang der Studierenden zuständigen Prüfungssämtern.

Nebenfacho Nebenfachordnung „Chemie“ des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie	08.06.2022	7.35.NF.08
--	------------	------------

§ 2 Pflichtprogramm

Gemäß den Vereinbarungen mit den Fachbereichen 03, 07 und 09 (die Fachbereiche 10 und 11 nutzen die Lehrveranstaltungen der Module ohne selber modularisiert zu sein) sind Module der Lehrinheit Chemie als Pflicht- oder Wahlpflichtprogramm in den Studiengängen gemäß Anlage 1 verankert. Eine von dieser Anlage abweichende Modulbeschreibung muss mit dem Dekanat des Fachbereichs 08 vereinbart sein. In Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen können andere Fachbereiche die hier aufgeführten Module auch für Studiengänge nutzen, die nicht in den Modulbeschreibungen aufgeführt sind. In diesem Fall genügt eine schriftliche Bestätigung des Dekanats des Fachbereichs 08, die jeweiligen Studiengänge werden dann bei der nächsten Novelle in die Modulbeschreibungen aufgenommen.

§ 3 Anfrage von zusätzlichen einzelnen Modulen

Studierende anderer Fachbereiche oder Studiengänge können zusätzlich Module der Lehrinheit Chemie besuchen, wenn dies die Kapazitäten des Moduls zulassen und sowohl der Modulverantwortliche als auch der jeweilige Lehrende diesem Besuch zustimmt.

§ 4 Modulbesuch

(1) Der Besuch eines Moduls kann in der Modulbeschreibung vom Bestehen eines anderen Moduls abhängig gemacht werden.

(2) In der Modulbeschreibung kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen oder zur modulabschließenden Prüfung von Prüfungsvorleistungen (im Sinne von §17 AIB) abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt.

(3) Bei Nicht-Erreichen der Prüfungsvorleistungen erfolgen die Abmeldung vom betreffenden Modul und die Wiederanmeldung im nächsten Turnus. Hiervon bleibt die Möglichkeit des Rücktritts nach § 29 AIB unberührt.

§ 5 Prüfungen und Notenbildung (zu § 18 AIB)

(1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt. Details dazu sowie die Prüfungstermine werden jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Die Prüfungsform für Erst- und Wiederholungsprüfungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung. Ausnahmen hiervon regelt – auf Antrag – der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 6 Meldung zur Prüfung (zu § 25 AIB)

Die Anmeldung zu den Modulen und zu deren Prüfungen wird durch die speziellen Ordnungen der jeweiligen Studiengänge geregelt, die Anmeldung erfolgt immer über eine Eintragung in FlexNow.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 16.02.2022 tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.